

Beglaubigungen

Hinweise zu Beglaubigungen

Einfache Kopien

Einfache Kopien können bei der Antragsbearbeitung **nicht berücksichtigt** werden. Ausnahmen sind hier Zeugnisse oder Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung von Gesundheitsfachberufen, die im Land Brandenburg erfolgreich absolviert wurden.

Amtliche Beglaubigungen

Amtliche Beglaubigungen dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von **Behörden** des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. **Einwohnermeldeämtern**. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich **nicht anerkannt**. Schulen und Hochschulen dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen.

Notarielle Beglaubigungen

Notare sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.

Personenstandsurkunden

Geburts- / Eheurkunden werden fortlaufend geführt und dürfen daher **grundsätzlich nicht beglaubigt** werden.

Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister können bei dem Standesamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. welches die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat.

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgesandt.